

Allgemeine Bestimmungen 2012

1 Bestand

1.1 Das RAID Prolog Zürich-Reglement besteht aus folgenden Bestandteilen:

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Sportreglement
- C. Concours-Reglement
- D. Ausführungsreglement
- E. Roadbook

1.2 Das Ausführungsreglement wird den Teilnehmern Anfang August zugesandt.

2 Veranstalter und Veranstaltung

2.1 Gemäss Ausschreibung.

2.2 Unter der Bezeichnung RAID Prolog Zürich findet alljährlich:

- der Concours d'Elégance Bürkliplatz Zürich
- die 100 Meilen Rallye Zürich-Basel, eine touristisch-sportliche Zuverlässigkeitsfahrt für historische Automobile aller Marken statt.

3 Organisation

3.1 Die Organisation des RAID Prolog Zürich setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a. Geschäftsstelle
- b. Leitung
- c. Zeitmessung
- d. Begleitteam
- e. Pannendienst
- f. Jury

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des RAID Prolog Zürich und ist Anlaufstelle für externe und interne Belange.

3.2 Die Veranstaltung wird in Übereinstimmung mit den Strassenverkehrsordnungen durchgeführt.

3.3 Während der gesamten Veranstaltung gilt die schweizerische Gesetzgebung uneingeschränkt.

4 Teilnahmeberechtigung

4.1 Teilnahmeberechtigt sind historische Automobile bis und mit Jahrgang 1975. Fahrzeuge jüngerer Baujahre sind nur mit einer Ausnahmegewilligung zugelassen.

4.2 Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

5 Anmeldungen

5.1 Anmeldungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Sie sind mittels offiziellem Anmeldeformular an die in der Ausschreibung genannte Adresse zu richten oder online auf www.prolog-zuerich.ch zu erfassen.

5.2 Anmeldungen per E-mail müssen schriftlich bestätigt werden.

5.3 Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2012.

5.4 Die Anmeldung wird nur bestätigt, wenn das volle Nenngeld bis zum Anmeldeschluss einbezahlt worden ist.

- 5.5 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt der Teilnehmer, dass er die in der Ausschreibung zum RAID Prolog Zürich publizierten Reglementsätze kennt und vorbehaltlos akzeptiert.
- 5.6 Mit der eigentlichen Teilnahme am RAID Prolog Zürich wird die Kenntnisnahme und die vorbehaltlose Akzeptanz des RAID Prolog Zürich-Reglements (Allgemeine Bestimmungen, Sportreglement, Concours-Reglement und Ausführungsreglement) konkludent bestätigt.
- 5.7 Der Veranstalter behält sich das Recht der Rückweisung einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen vor.
- 5.8 Ein Wechsel des Fahrzeuges aus zwingenden Gründen nach Anmeldeschluss ist möglich.
- 5.9 Ist ein Fahrzeugwechsel aus technischen oder anderen zwingenden Gründen unerlässlich, ist dies dem Veranstalter bis spätestens 48 Stunden vor dem Start schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 5.10 Jeder Personen- oder Fahrzeugwechsel, der nach dem offiziellen Anmeldeschluss erfolgt (30. Juni 2012), wird mit einer **Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-** belegt.
- 5.11 Mit der Anmeldung räumt der Teilnehmer dem Veranstalter das Recht ein, am Anlass erstellte fotografische, elektronische oder ähnliche Erzeugnisse für eigene Zwecke zu nutzen.

6 Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Nach Eingang der Anmeldung wird dem Teilnehmer auf ausdrücklichen Wunsch ein Einzahlungsschein zugestellt. Es besteht die Möglichkeit das Nenngeld per eBanking zu überweisen. Das Nenngeld ist bis spätestens am Anmeldeschluss fällig.
- 6.2 Liegen sowohl Anmeldung als auch Zahlung vor, erhält der Teilnehmer eine schriftliche Zulassung zum RAID Prolog Zürich. Diese ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

7 Annullationsvorschriften

- 7.1 Bei Annullation vor dem 30. Juni wird der ganze Betrag, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-, zurückerstattet.
- 7.2 Bei Annullation zwischen 1. und 31. Juli werden 50% des Nenngeldes zurückbehalten.
- 7.3. Bei Annullation nach dem 31. Juli erfolgt keine Rückvergütung mehr.
- 7.4. Bei zu spätem oder nicht Eintreffen oder bei nicht Eintreffen mit dem gemeldeten Fahrzeug sowie bei Abbruch des Prologs durch den Teilnehmer oder durch den Veranstalter werden keine Beträge zurückerstattet.
- 7.5. Eine Annullationskostenversicherung ist von den Teilnehmern privat abzuschliessen.

8 Zustand des Fahrzeuges

- 8.1 Für den Zustand des Fahrzeuges ist ausschliesslich der Halter, resp. der Lenker, verantwortlich.
- 8.2 Jedes Fahrzeug, das den gesetzlichen oder reglementarischen Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes.
- 8.3 Ein in der Schweiz gültiger Fahrausweis sowie ein Versicherungsnachweis sind vom Fahrer, resp. Halter, des gemeldeten Fahrzeuges zwingend mitzuführen.

9 Ausrüstung und Kennzeichnung des Fahrzeuges

9.1 Im Fahrzeug mitzuführen sind:

- Führerausweis
- Fahrzeugausweis
- Europäisches Unfallprotokoll
- Taschenlampe
- Landeskennzeichen
- Leuchtweste

9.2 Das Fahrzeug ist folgendermassen zu kennzeichnen:

a. Rallyeschild

Dieses wird vor dem Start abgegeben. Es ist so an der Frontseite des Fahrzeuges anzubringen, dass es jederzeit sichtbar ist. Das polizeiliche Nummernschild darf durch das Rallyeschild nicht verdeckt werden. Das Befestigen des Rallyeschildes hinter der Windschutzscheibe ist nicht gestattet.

b. Startnummer

Diese wird ebenfalls vor dem Start abgegeben und ist an der rechten vorderen Fahrertüre (Beifahrerseite) anzubringen.

10 Werbeaufschriften an Teilnehmerfahrzeugen

10.1 Optisch gut sichtbare Werbeaufschriften (Kleber etc.) jeglicher Art, sind vor dem Veranstaltungsbeginn zu entfernen.

10.2 Von dieser Bestimmung sind die offiziellen Aufschriften vom Veranstalter (Startnummern etc.) ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Aufschriften, die original zum betreffenden Fahrzeug gehören.

10.3 Missachtung dieser Bestimmung wird mit Strafpunkten gemäss Ausführungsreglement geahndet.

11 Bordblätter

11.1 Diese werden den Teilnehmern vor dem Start der Rallye abgegeben. Die Bordblätter sind jederzeit im Fahrzeug mitzuführen.

11.2 Die Bordblätter müssen während der Rallye bei verschiedenen Kontrollen vorgelegt werden. Die korrekte Eintragung unterliegt der Verantwortung der Teilnehmer. Allfällige Fehleintragungen sind sofort zu melden, spätere Proteste sind ausgeschlossen.

11.3 Weitere Angaben zu den Bordblättern und deren Abgabe an den Etappenzielen sind im Ausführungsreglement geregelt.

12 Roadbook

12.1 Das Roadbook wird vor dem Start der Rallye abgegeben.

12.2 Die Kilometerangaben im Roadbook können von denjenigen der teilnehmenden Fahrzeuge abweichen. Als gültige Basiswerte gelten die vom Veranstalter erstellten Messungen, die im Roadbook angegeben sind.

13 Kennzeichnung der Teilnehmer und Funktionäre

- 13.1 Allen Teilnehmern (inkl. Passagieren) werden Namensschilder abgegeben, die während der gesamten Veranstaltungsdauer gut sichtbar zu tragen sind. Die Namensschilder berechtigen zur Teilnahme an der Veranstaltung und zu sämtlichen in der Ausschreibung genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem RAID Prolog Zürich.
- 13.2 Funktionäre sind deutlich erkennbar ausgestattet (siehe Ausführungsbestimmungen).

14 Parken

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für gestohlene oder beschädigte Sachen ab.

15 Fahrtdisziplin

- 15.1 Die Teilnehmer haben sich strikte an die je nach Streckenwahl geltenden Strassenverkehrs Vorschriften zu halten. Missachtung dieser Vorschriften wird durch den Veranstalter und den durch ihn beauftragten Organen durch Ausschluss geahndet.
- 15.2 Den Aufforderungen der Polizei ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 15.3 Die Teilnehmer tragen für Alkoholenuss die volle Verantwortung.
- 15.4 Den Anordnungen des Veranstalters und dessen Helfer ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten. Missachtung kann durch Ausschluss geahndet werden.
- 15.5 Fahrlässiges Verhalten, Gesetzesübertretungen sowie unsportliches Verhalten wird durch den Veranstalter mit sofortigem Ausschluss geahndet.
- 15.6 Wird ein Teilnehmer aufgrund seines Verhaltens von der Veranstaltung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der von ihm nicht mehr beanspruchten Leistungen.

16 Strecke

- 16.1 Alle Routen sind Haupt- und Nebenstrassen. Ausnahmsweise können kurze Überführungen auf Autobahnabschnitten oder Umfahrungsstrassen erfolgen. Das Einhalten der Route wird auf allen Etappen überwacht (offene und versteckte Kontrollposten).
- 16.2 Unvorhergesehene Streckenänderungen (z. B. Notbaustellen, Umleitungen etc.), werden für alle Teilnehmer gleich berücksichtigt und stellen zu keiner Zeit eine Benachteiligung einzelner Teilnehmer dar.
- 16.3 Auf der gesamten Strecke soll die Vorfahrt nicht behindert werden.

17 Pannenhilfe

- 17.1 Auf dem Bürkliplatz besteht die Möglichkeit, von der Unterstützung der TCS Pannendienst-Patrouille Gebrauch zu machen. Andere Dienste (z. B. kommerzielle Abschleppdienste) stellen für geleistete Arbeit Rechnung. Auslagen der Teilnehmer für solche private Dienstleistungen werden vom Veranstalter in keinem Falle übernommen.
- 17.2 Die durch den Veranstalter bereitgestellte Pannenhilfe nimmt nach Möglichkeit gängige Reparaturen vor, damit die Fahrt fortgesetzt werden kann. Einen Anspruch auf Schadensbehebung oder Weiterfahrt besteht auf keinen Fall.

18 Tierschutz

- 18.1 Tiere (insbesondere Hunde) dürfen aus Gründen des Tierschutzes (grosse Hitze, lange Distanzen in unklimatisierten Fahrzeugen, etc.) nicht an den Prolog mitgenommen werden.
- 18.2 Aufgrund einer schriftlich begründeten Anfrage, kann der Veranstalter Ausnahmen bewilligen. Der Veranstalter entscheidet nach freiem Ermessen.

19 Vorbehalte

- 19.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen sowie zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen.
- 19.2 Programmänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 19.3 Über jeden durch die Ausschreibung oder durch das RAID Prolog Zürich-Reglement nicht vorgesehenen Fall entscheidet der Veranstalter.

20 Absage der Veranstaltung

In Fällen höherer Gewalt sowie bei nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Gesetzesänderungen, Versagen behördlicher Genehmigungen oder polizeiliche Auflagen) wird der Veranstalter von seiner vertraglichen Verpflichtung befreit.

21 Versicherung

- 21.1 Sämtliche Versicherungen sind ohne Einschränkung und ausschliesslich Sache der Teilnehmer.
- 21.2 Dasselbe gilt auch für den Abschluss einer Annullationskostenversicherung.

22 Haftung

- 22.1 Der Veranstalter lehnt ausdrücklich jede Haftung für Sach-, Vermögens-, oder Personenschäden gegenüber Teilnehmern, Begleitpersonen oder Dritten ab. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Funktionäre und Helfer.
- 22.2 Sämtliche am RAID Prolog Zürich teilnehmende Personen tragen die rechtliche Verantwortung für alle von ihnen selbst oder durch ihr Fahrzeug verursachten Schäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 22.3 Die Teilnehmer sind gehalten, Wertsachen verschlossen aufzubewahren. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für gestohlene oder verlorene Gegenstände ab.
- 22.4 Der Veranstalter hat den Anlass nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet. Für allfällige organisatorische Mängel wird indessen keinerlei Haftung übernommen.

23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 23.1 Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz
- 23.2 Als anwendbares Recht gilt das materielle Schweizer Recht.
- 23.3 Rechtsverbindlich sind die Bestimmungen vom Veranstalter in deutscher Fassung.
- 23.4 Bei allfälliger Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des RAID Prolog Zürich-Reglements verbleibt der übrige Teil rechtsverbindlich.

Zürich, Januar 2012